

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3 Erneute Ausbuchungen der Anleihe durch Depotbanken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie über weitere Entwicklungen unseres geplanten gemeinsamen Vorgehens bezüglich der Anleihe der A.T.U Auto-Teile-Unger Investment GmbH & Co. KG (WKN A0DLQW – im Folgenden: die Anleihe oder die Anleihen) informieren.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir aktuell nur bezüglich dieser Anleihe – nicht aber bezüglich der zwei anderen Anleihen der A.T.U.-Gruppe – rechtliche Möglichkeiten prüfen.

Anleihen zum Teil erneut ausgebucht – SdK empfiehlt Widerspruch

Zwischenzeitlich haben uns verschiedene Rückmeldungen von Mitgliedern erreicht, nach denen die Anleihen durch die Depotbanken erneut ausgebucht worden sind. Wenn auch die Begründungen im Detail unterschiedlich sind, wird dies von den Depotbanken im Wesentlichen damit begründet, dass sie zu einer Ausbuchung verpflichtet seien, bzw. dass sie mit der Ausbuchung lediglich die Kraftloserklärung der Sammelurkunde nachvollziehen würden. Im Ergebnis jedenfalls, ist es für die betroffenen Anleiheinhaber nun wieder so, dass sich die Anleihen nicht mehr in ihren Wertpapierdepots befinden. Wir gehen aktuell davon aus, dass die Ausbuchung alle Inhaber betrifft bzw. betreffen wird, sofern Ihre Depotbank die Anleihen noch nicht ausgebucht hat.

Aktuell gehen wir davon aus, dass das Vorgehen der ATU rechtswidrig ist. Aus diesem Grund möchten wir unseren betroffenen Mitgliedern dazu raten, der Ausbuchung zu widersprechen. Außerdem raten wir dazu, die Depotbank aufzufordern von ihrer Verwahrstelle alle notwendigen Unterlagen einzuholen, aus denen die von Bankenseite behauptete Pflicht hervorgeht, die Anleihen auszubuchen. Diese Unterlagen sollte Ihnen Ihre Depotbank, die Ihre Wertpapiere quasi treuhänderisch für Sie verwahrt, vorlegen können.

SdK fordert Treuhänder zur Erklärung auf

Nach Einschätzung der SdK, ist eine zügige Aufklärung und Lösung leider nicht zu erwarten. Hintergrund der (erneut) erfolgten Ausbuchungen ist, nach unseren Informationen, dass wegen einer Anweisung der Emittentin (A.T.U Auto-Teile-Unger Investment GmbH & Co. KG) die Anleihe von dem Treuhänder (The New York Bank Mellon) für kraftlos erklärt worden ist. Die Verwahrung von Wertpapieren – hier die Anleihe – erfolgt zumeist in einer Verwahrungskette. An der Spitze der

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Kette besteht eine einzige Wertpapierurkunde, die den gesamten Ausgabewert – im vorliegenden Fall 150 Mio. Euro – verbrieft. Diese Urkunde ist bei einem Zentralverwahrer hinterlegt. Der Zentralverwahrer verwahrt die Urkunde für die nachfolgenden Depotbanken. Am Ende der Kette der Depotbanken steht schließlich der jeweilige Wertpapierinhaber; das sind hier die Anleihegläubiger. Die Depotbanken der betroffenen Anleihegläubiger argumentieren auf dieser Grundlage, dass sie verpflichtet seien, die Anleihe aus dem Depot des Bankkunden zu auszubuchen, da „weiter oben“ eine Anleihe nicht mehr existiert, da diese für kraftlos erklärt wurde. Nach Argumentation der Depotbanken, haben diese insoweit keinen Entscheidungsspielraum und vollziehen mit der Ausbuchung letztlich nur Anweisungen von oberen Depotbanken und schließlich der Verwahrstelle nach.

Die SdK hat sich bereits über betroffene Mitglieder an den Treuhänder, die New York Bank of Mellon, gewandt und diesen zur Erklärung aufgefordert. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über Neuigkeiten informieren.

Außergerichtliches Vorgehen durch Dr. Späth und Partner Rechtsanwälte

Die Kanzlei Dr. Späth & Partner, Berlin, geht mittlerweile außergerichtlich gegen den Treuhänder vor. Der Treuhänder wird aufgefordert Informationen im Hinblick auf die Kraftloserklärung vorzulegen und weitere schädigende Handlungen zu unterlassen. Unseren Mitgliedern bietet die Kanzlei für dieses englischsprachige, anwaltliche Aufforderungsschreiben an den Treuhänder einen vergünstigten Satz von 490,00 Euro zzgl. USt. an. Wir halten dieses Vorgehen aktuell jedoch für nicht erforderlich, möchten aber unseren Mitgliedern diese Information gerne weitergeben.

Rechtliche Prüfung durch US-Kanzlei dauert an

Derweil dauert die Prüfung des komplexen Sachverhalts dauert derweil weiter an. Eine konkrete Stellungnahme können wir noch nicht abgeben, da nach wie vor wichtige Unterlagen fehlen, die zunächst von uns beschafft werden müssen, bevor die mit uns in Kontakt stehenden Anwälte der US-Kanzlei eine fundierte Bewertung abgeben können. Sobald es hier Neuigkeiten gibt, werden wir Sie informieren.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 26. Mai 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.